



Stellungnahme der ESchT zum  
„Sachplan geologische Tiefenlager –  
Kriterien zur Definition der ,weiteren  
betroffenen Gemeinden“  
(Entwurf in der Fassung vom 7. Oktober  
2009)  
Zusammenfassende Empfehlungen

**Autoren:**

Prof. Dr. Dr. B. Müller  
R. Barth  
Dr. P. Hocke-Bergler

**Leitung:**

Dr. W. Hund (BfS)

Oktober 2009

## **Expertengruppe Schweizer Tiefenlager**

Im Juni 2006 hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die deutsche „Expertengruppe Schweizer-Tiefenlager“ (ESchT) einberufen. Die Expertengruppe soll Fragen des BMU und der deutschen Begleitkommission Schweiz (BeKo-Schweiz) zum Sachplan „Geologische Tiefenlager“ der Schweiz beantworten.

### **Kontakt:**

Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH  
Hr. Karsten Bruns-Schüler  
Schwertnergasse 1  
50667 Köln  
Karsten.brunschueler@grs.de  
Tel.: +49 (0) 221-20 68-689  
Fax: +49 (0) 221-20 68-734  
Internet: [www.escht.de](http://www.escht.de)

### **Anmerkung:**

Dieser Bericht ist von der Expertengruppe Schweizer Tiefenlager (ESchT) im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erstellt worden.  
Der Bericht kann unter Quellenangabe zitiert und auszugsweise reproduziert werden.



## Stellungnahme der ESchT zum „Sachplan geologische Tiefenlager – Kriterien zur Definition der ‚weiteren betroffenen Gemeinden‘“ (Entwurf in der Fassung vom 7. Oktober 2009)

### Zusammenfassende Empfehlungen

Der vorliegende Entwurf der „Kriterien zur Definition der ‚weiteren betroffenen Gemeinden‘“ vom 7. Oktober 2009 wird **grundsätzlich begrüßt**. Insbesondere wird das Bemühen um eine **weitere Präzisierung** gegenüber der Fassung vom 24. August 2009 anerkannt. Der Entwurf macht – mehr als der Sachplan selbst – **transparent**, wie die Abgrenzung einer sog. Standortregion erfolgen soll und welche Gesichtspunkte dabei Berücksichtigung finden. Allerdings enthält er auch **Unschärfen**, die der weiteren Erörterung und Klärung bedürfen. Ebenso zeigt er **Lücken** im Konzept des Sachplanverfahrens auf, welche die Berücksichtigung zusätzlicher Aspekte notwendig erscheinen lassen. Beides wird im Folgenden näher ausgeführt.

(1) Fasst man eine **Standortregion** ausschließlich als die Region auf, in der Auswirkungen **der oberirdischen baulichen Anlagen des Tiefenlagers und von deren Erschließung** erwartet werden, dann kann die **Systematik grundsätzlich akzeptiert** werden, die im Entwurf vorgeschlagen wird. Es wird für erforderlich angesehen und begrüßt, dass sie auf Schweizer wie auch auf deutscher Seite gleichermaßen angewendet werden soll.

Standortregionen in dieser durch den Bundesratsbeschluss vorgegebenen **engen Definition** (Standortgemeinden, Gemeinden im Planungssperimeter von weiteren 5 km, ggf. weitere direkt angrenzende Gemeinden) werden jedoch nur jeweils **relativ kleine Räume** umfassen. Die besondere Berücksichtigung der in diesen Gebieten liegenden Gemeinden im Sachplanverfahren durch **Schaffung der lokalen Partizipationsgremien** ist **gerechtfertigt**; über Lage und Beschaffenheit eines möglichen Lagers und der oberirdischen Erschließung ist dort zu diskutieren. Mögliche konventionelle Wirkungen, die über die grundsätzlich im Vordergrund stehenden Sicherheitsfragen hinausreichen und die hier in Betracht kommen, sind z.B. die Flächeninanspruchnahme, Planungseinschränkungen, Lärm und Luftschadstoffe.

(2) Gleichwohl ist auf die folgenden **Einzelaspekte** hinzuweisen:

- Im vorliegenden Entwurf der „Kriterien zur Definition der ‚weiteren betroffenen Gemeinden‘“ sind **wichtige Begrifflichkeiten** (z.B. direkte und unmittelbare Betroffenheit, Höhenzug, natürlich vorhandene Grenze einer Standortregion, topografischer Raum, großräumige „Labelregion“) **unscharf formuliert**. Sie sollten klarer gefasst werden.
- Das Kriterium **Topographie** sollte aus inhaltlichen Gründen **vollständig überdacht** werden. Es empfiehlt sich eine **Streichung**.
- Das Kriterium **Regionalwirtschaft** ist **wichtig**, sollte aber **wesentlich modifiziert** werden. Dabei sollte klarer herausgestellt werden, dass es sich in Anlehnung an die **enge Definition der Standortregion** um regionalwirtschaftliche Aspekte **im Zusammenhang mit baulichen Anlagen eines Tiefenlagers und ihrer Erschließung** handelt. **Jahresangaben** sollten bei diesem Kriterium überdacht werden. Die geforderte **Grenzwerte** (z.B. für Zu-/Wegpendelnde) sollten überprüft und ggf. nach unten korrigiert werden.

(3) **Problematisch** an dem vorgelegten Entwurf der „Kriterien zur Definition der ‚weiteren betroffenen Gemeinden‘“ ist, dass dessen Systematik aufgrund der engen räumlichen Abgrenzung der Standortregion **weitere mögliche, im eigentlichen Sinne regionale Wirkungen** und damit auch **Betroffenheiten**, die über die Standortregion hinausgehen, **nicht bzw. nur sehr bedingt berücksichtigt**, obwohl das Kriterium „Regionalwirtschaft“ solche Wirkungen (z.B. für Labelprodukte, den Tourismus oder den Arbeitsmarkt) explizit anspricht. Zwar können gemäß dem vorliegenden Entwurf die „Standortkantone und Nachbarstaaten [...] die **Aufnahme weiterer Gemeinden** begründet beantragen“ (Seite 2), allerdings wird **nicht dargelegt**, ob auch **diese „weiteren Gemeinden“** an die Gemeinden im Planungssperimeter angrenzen müssen. Zudem gibt es für deren Auswahl **weder klare Kriterien noch ein transparentes und systematisches Verfahren**. Mögliche sozio-ökonomische Wirkungen **allein in der stark „lokal“ definierten Standortregion** zu erfassen und die raumplanerischen Untersuchungen in Etappe 2 des Sachplanverfahrens **allein hier** durchzuführen (und nur im Ausnahmefall Erweiterungen zuzulassen), ist **weder fachlich sinnvoll** (Ausblendung funktionaler Zusammenhänge) **noch verfahrensmäßig** (mangelnde Transparenz) **vertretbar**.

Sowohl unter regionalwirtschaftlichen als auch unter ökologischen Aspekten besteht derzeit eine **Lücke im Konzept** des Sachplanverfahrens: Wie bisher vorgesehen sollen die Standortregionen allein solche „**weitere betroffene Gemeinden**“ umfassen, die **direkt** an die Gemeinden im Planungssperimeter angrenzen. Die – zunächst nicht auszuschließende – **mögliche Betrof-**

**fenheit weiterer Gemeinden** außerhalb der definierten Standortregion soll jedoch **nicht einmal geprüft** werden.

**Räumlich-funktionale Aspekte** sollten nach Auffassung der ESchT bei der Feststellung von „Betroffenheit“ von Gemeinden zudem **deutlich an Gewicht** gegenüber den gegenwärtig im Vordergrund stehenden normativen und primär distanzbezogenen Kriterien **gewinnen**.

Eine die einzelnen Standorte übergreifende Betrachtung der Auswirkungen des Tiefenlagers und Betroffenheit von Gemeinden in einer gemeinsamen, grenzüberschreitenden „**Betrachtungsregion**“, etwa in Anlehnung an bereits bestehende Ansätze grenzüberschreitender regionaler Zusammenarbeit, ist **erforderlich**. Raumplanerische, sozio-ökonomische und bestimmte ökologische Wirkungen sollten für diesen Untersuchungsraum betrachtet werden. Dabei sollte **transparent herausgearbeitet** werden, **ob und welche weiteren Gemeinden** über die jetzt definierten Gemeinden der Standortregion hinaus vom geplanten Tiefenlager in vergleichbarer Weise **betroffen** sind.

(4) Die genannte **Lücke** im Konzept des Sachplanverfahrens ist von **gravierender Bedeutung** für das von der Schweiz vorgeschlagene **Beteiligungskonzept**, da so weder alle auf der Zielebene angesprochen Betroffenen erfasst werden können, noch garantiert werden kann, dass alle tatsächlich Betroffenen bzw. ihre Repräsentanten direkt in den Partizipationsprozess einbezogen werden. Zwar wird im vorliegenden Entwurf darauf hingewiesen, dass Gemeinden, die außerhalb der Standortregion liegen, ihre **Interessen** in die regionale Partizipation, zum Beispiel **über „darin vertretende regionale Planungsverbände“**, einbringen könnten (Seite 3). Allerdings würde es sich dabei lediglich um eine indirekte Beteiligung handeln. Zudem wird nicht klar dargelegt, wie diese Beteiligung konkret erfolgen kann und welche bzw. wie „regionale Planungsverbände“ an der regionalen Partizipation beteiligt werden sollen.

Die ESchT schlägt daher vor, die **Inkonsistenz** zwischen Zielsetzung des Sachplans und seiner die Zielerreichung ausschließenden Umsetzungsform in den eng definierten lokalen Partizipationsgremien **zu beheben**. Dabei sollen aber die **lokalen Partizipationsgremien nicht einfach vergrößert** werden, etwa durch die Einbeziehung einer Vielzahl weiterer Gemeinden. Im Gegenteil sollten sie zunächst im Wesentlichen **so eingerichtet** werden, **wie** von der Schweiz **vorgeschlagen**, um die tatsächlichen Umsetzungsoptionen eines Tiefenlagers und ihre lokalen Folgen dort zu diskutieren, wo unmittelbare Folgen vorhanden sind. Gleichzeitig muss aber die **Betrachtung übergreifender Aspekte** ermöglicht werden, da mehrere Standortvorschläge auch räumlich sehr nah zusammen liegen. Zugleich müssten dann auch **entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten** geschaffen werden.

Daher schlägt die ESchT die Einrichtung eines zusätzlichen standortübergreifenden **Regionalforums** (oder einer vergleichbaren Struktur) vor. Mögliche Mitglieder könnten z.B. Repräsentanten der Kantone, anderer betroffener Planungsträger, der Regionalverband Hochrhein-Bodensee, die Landkreise sowie die Vorsitzenden der lokalen Partizipationsgremien und Vertreter von Fachbehörden auf beiden Seiten der Grenze sein. Die zentrale Aufgabe einer solchen Einrichtung sollte die **koordinierte Diskussion der über die „lokale“ Ebene der Standortregion hinausreichenden regionalen Aspekte** sein. Hierzu gehören z.B. die Definition der Ziele und Anforderungen an die gutachterliche Untersuchung sozio-ökonomischer Wirkungen und die Identifikation möglicherweise gleichwertig betroffener Kommunen, die je nach Ergebnis der Untersuchungen Zugang zu den lokalen Partizipationsgremien erhalten sollten. Auch das Zusammenführen von Erkenntnissen aus der lokalen Partizipation, die über den Standort hinaus Bedeutung haben können, wäre so sehr gut möglich. Weitere Aufgaben könnten in späteren Phasen des Sachplanverfahrens die Diskussion von Präventionsmaßnahmen gegenüber unerwünschten sozialen Folgen und Konzepten zu Regionalentwicklung sein. Im Wesentlichen könnte die Arbeit des Forums dann darauf ausgerichtet sein, diese übergreifenden **Wissensbildungs- und Koordinationsprozesse** durchzuführen und **Empfehlungen an den Ausschuss der Kantone** zu formulieren.